Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 9572.) Gesetz, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote in der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie. Vom 3. September 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für den Geltungsbereich des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Artikel 1.

Das anliegende Kirchengesetz für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote, vom 28. Juli 1892 wird, soweit es eine Belastung der Kirchengemeinden zu Gemeindezwecken (§. 3) und soweit es die Ausschreibung einer Umlage für landeskirchliche Zwecke (§. 11 Absatz 2) anordnet, auf Grund des Artikels 16 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 hierdurch bestätigt.

Artikel 2.

Die nach §. 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes zu fassenden Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde (Artikel 24 Nr. 4 des Gesetzes vom 3. Juni 1876).

Artikel 3.

Dem nach §. 11 des Kirchengesetzes zu bildenden landeskirchlichen Fonds wird vom 1. Oktober 1892 ab zur Gewährung von Beihülfen an Kirchen-

Ausgegeben zu Berlin den 17. September 1892.

gemeinden, welche die Entschädigungsrenten für aufgehobene Stolgebühren durch Umlage aufbringen müssen, seitens des Staats eine dauernde, vierteljährlich im Voraus zahlbare Rente im Betrage von jährlich 1 250 000 Mark überwiesen.

Artikel 4.

Gegen die nach den §§. 7 und 10 des Kirchengesetzes zu treffenden Festsetzungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verfolgung der im §. 10 erwähnten Rechte solcher Geistlichen oder Kirchenbeamten handelt, welche sich zur Zeit des Inkrafttretens des Kirchengesetzes im Amte befinden.

Wird einer außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemachten Forderung auf Stolgebühren der Einwand entgegengesetzt, daß dieselben nach den §§. 1 und 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes aufgehoben seien, so ist darüber die Entscheidung im Rechtswege nur alsdann zulässig, wenn vorher die Entscheidung des Provinzialkonsistoriums in Gemäßheit des §. 2 Absatz 2 ergangen ist. Die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges beträgt dreißig Tage; sie beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des Provinzialkonsistoriums.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Swinemünde, den 3. September 1892.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. Bosse.

Anlage.

Kirchengesetz,

betreffend

die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote.

Vom 28. Juli 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der Generalsynode, nachdem durch die Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern, für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

§. 1.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Stolgebühren für Taufen und Trauungen in ortsüblich einfachster Form sowie für Aufgebote wird aufgehoben.

§. 2.

Was in den einzelnen Gemeinden nach den bestehenden Taxsätzen als ortsüblich einfachste Form der Taufen und Trauungen zu gelten hat, wird, sofern sich hierüber Zweifel ergeben, durch Beschluß der vereinigten Gemeindeorgane festgestellt. Dieser Beschluß bedarf nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes der Genehmigung des Provinzialkonsistoriums.

Entsteht im einzelnen Falle darüber Streit, ob eine Stolgebühr ungeachtet der Bestimmung des §. 1 zu entrichten ist, so entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Anhörung des Gemeindekirchenraths (Presbyteriums) und auf erhobene Beschwerde das Provinzialkonsistorium. Diese Beschwerde ist nur binnen dreißig Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Kreissynodalvorstandes zulässig. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§. 3.

Die Stellen der Geistlichen und übrigen Kirchenbeamten sind für den ihnen durch die im §. 1 vorgesehene Aufhebung der Gebühren entstehenden Ausfall der Einnahmen von der Kirchengemeinde durch eine Rente zu entschädigen.

Diese Rente ist vierteljährlich im Voraus zahlbar.

§. 4.

Diejenigen geistlichen Stellen, deren Jahreseinkommen außer freier Wohnung und Stolgebühren mindestens 6 000 Mark beträgt, sind von der Entschädigung ausgenommen. Auch die geringer dotirten Stellen erhalten die Entschädigung nur insoweit, als das Einkommen einschließlich der Entschädigungsrente nicht über die vorstehend angegebene Höhe hinausgeht.

Die auf den Stellen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amte befindlichen Geistlichen bleiben für ihre Amtsdauer in derselben Weise zu entschädigen, wie sonst die Stellen, insoweit sie nicht auf Grund des §. 54 des Gesetzes vom 9. März 1874, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung, entschädigt werden.

§. 5.

Die Höhe der Entschädigungsrente bestimmt sich nach dem Durchschnitt der Solleinnahme aus den aufgehobenen Gebühren für die in den Jahren 1886 bis einschließlich 1890 in der Gemeinde vollzogenen Handlungen.

Ist diese Durchschnittseinnahme nicht mehr zu ermitteln, so ist die Höhe der zu gewährenden Entschädigungsrente unter Berücksichtigung der örtlichen Ver-

hältnisse und der Zahl der in den angegebenen Jahren überhaupt vorgekommenen Fälle von Taufen, Trauungen und Aufgeboten durch Schätzung zu finden.

§. 6.

Solchen Kirchengemeinden, in welchen in unmittelbarer Folge des Inkrafttretens dieses Gesetzes und in Ermangelung eines ausreichenden und verfügbaren Ueberschusses der Kirchenkasse eine Umlage ausgeschrieben oder erhöht werden muß, wird aus dem im §. 11 bezeichneten landeskirchlichen Fonds als Beihülfe ein Zuschuß gewährt.

Die Beihülfe besteht in demjenigen Theil der von einer Gemeinde aufzubringenden Entschädigungsrente, welcher den Betrag von vier Prozent des Einkommensteuersolls der einkommensteuerpflichtigen Gemeindeglieder im Rechnungsjahre des Inkrafttretens dieses Gesetzes übersteigt.

Die hiernach aus dem im §. 11 bezeichneten landeskirchlichen Fonds zu gewährenden Zuschüsse sind in vierteljährlichen Theilbeträgen im Voraus zu zahlen.

§. 7.

Die Festsetzung der in den §§. 3 bis 5 vorgesehenen Entschädigungsrenten, sowie der nach §. 6 aus dem landeskirchlichen Fonds zu gewährenden Zuschüsse erfolgt durch das Provinzialkonsistorium. Gegen dessen Entscheidung ist binnen drei Monaten nach Zustellung der Festsetzungsverfügung die Beschwerde an den Evangelischen Oberkirchenrath zulässig.

In den Fällen der §§. 4 und 5 sind vor der Entscheidung des Konsistoriums die Betheiligten (Stelleninhaber und Gemeindekirchenrath), sowie der Kreissynodalvorstand zu hören.

§. 8.

Diejenigen Kirchengemeinden, in welchen

1) die Kirchenkassen seither die im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Gebühren statt der berechtigten Geistlichen beziehungsweise Kirchenbeamten zu beziehen hatten, oder
2) nach dem 1. Januar 1874 diese Gebühren freiwillig ganz oder theilweise abgelöst sind,

erhalten gleichfalls aus dem im §. 11 bezeichneten landeskirchlichen Fonds eine Beihülfe, welche nach den in den §§. 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen mit der Maßgabe zu ermitteln und festzusetzen ist, daß in dem zu Nr. 2 bezeichneten Falle an Stelle der Jahre 1886 bis einschließlich 1890 die letzten fünf Kalenderjahre vor der Ablösung treten.

Diese Beihülfe ist ebenfalls vierteljährlich vorauszubezahlen.

§. 9.

Nach Verlauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes soll eine Revision bezüglich der Entschädigungsrente und der Beihülfe unter Berücksichtigung

der inzwischen etwa eingetretenen Veränderungen und gemachten Erfahrungen erfolgen. Die näheren Bestimmungen hierüber, sowie über etwaige Wiederholungen dieser Revision bleiben kirchengesetzlicher Regelung vorbehalten.

§. 10.

Aus Anlaß der Errichtung neuer Pfarrstellen und von Parochialtheilungen können durch die zu diesen Anordnungen zuständigen Behörden auch die Entschädigungsrenten (§. 5) und Beihülfen (§. 6) verhältnißmäßig vertheilt werden, jedoch unbeschadet der etwaigen Rechte der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Geistlichen und sonstigen Kirchenbeamten.

§. 11.

Behufs Gewährung der in den §§. 6 und 8 vorgesehenen Zuschüsse wird ein landeskirchlicher Fonds gebildet, in welchen die staatlicherseits für die Zwecke der Stolgebührenablösung zu gewährende Rente fließt.

Sofern die Staatsrente zur Deckung der aus diesem Fonds zu gewährenden Zuschüsse nicht hinreicht, ist der Fehlbetrag zunächst dadurch zu decken, daß die nach §. 6 Absatz 2 zu gewährende Beihülfe nur denjenigen Gemeinden zu Theil wird, welche mehr als 5 Prozent des Einkommensteuersolls für die Entschädigungsrente aufzubringen haben würden. Sollte auch diese Herabminderung der Beihülfe den Fehlbetrag nicht beseitigen, so ist derselbe durch Umlage von den Kirchengemeinden der Landeskirche in Gemäßheit der für die Umlage zum Pensionsfonds geltenden Bestimmungen aufzubringen. Die Höhe dieser Umlage ist durch den Evangelischen Oberkirchenrath unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes zu bestimmen.

Etwaige Ersparnisse an der staatlicherseits zu gewährenden Rente verbleiben dem zu bildenden landeskirchlichen Fonds. Die Verwendung dieser Ersparnisse zur Erleichterung ärmerer Gemeinden bei Aufbringung der von denselben zum Zweck der Aufhebung von Stolgebühren zu übernehmenden Entschädigungsrente bleibt bis zur kirchengesetzlichen Regelung der Bestimmung des Evangelischen Oberkirchenrathes unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes überlassen.

§. 12.

Die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Marmor-Palais, den 28. Juli 1892.

(L. S.) **Wilhelm.**

Barkhausen.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 2. Mai 1892 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Weinsfeld im Kreise Prüm durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 23 S. 271, ausgegeben den 10. Juni 1892;

2) das am 18. Juli 1892 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft der unteren Hanerau zu Hademarschen im Kreise Rendsburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 40 S. 427, ausgegeben den 27. August 1892;

3) das am 25. Juli 1892 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Kerpen im Kreise Neustadt O. S. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 35 S. 259, ausgegeben den 26. August 1892.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.